

# RS Lvwg 2020/6/19 VGW- 151/084/6807/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

19.06.2020

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

NAG 2005 §19 Abs1

NAG 2005 §19 Abs1a

AVG §13 Abs3

## Rechtssatz

Weder aus dem (eindeutigen) Wortlaut der Bestimmung des§ 19 Abs. 1 NAG noch aus der dazu ergangenen Judikatur oder aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich eine schlüssige Begründung dafür, dass diese Bestimmung teleologisch zu reduzieren und hinsichtlich des normierten formalen Erfordernisses der persönlichen Antragstellung auf Erwachsenenvertreter nicht anzuwenden wäre.

## Schlagworte

Persönliche Antragstellung; Erwachsenenvertreter; Verbesserungsauftrag; Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts; quotenpflichtiger Aufenthaltstitel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2020:VGW.151.084.6807.2020

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)